

SATZUNG
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
in der Stadt Rheda-Wiedenbrück
- Sondernutzungssatzung –
-
vom 17.12.1986

- 1. Änderungssatzung vom 16.10.2001**
- 2. Änderungssatzung vom 11.03.2019**
- 3. Änderungssatzung vom 19.02.2025**

Aufgrund des §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 308/SGV NW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I. S. 649), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 15.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 8 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zum Schutze der Straße erforderlich ist.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzung besteht nicht.

§ 8

Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Eine jährliche Sondernutzungsgebühr entfällt bei Beträgen unterhalb von 50 €. Die Anzeigepflicht bleibt weiterhin bestehen.

§ 9**GebührensuldnerInnen**

(1) GebührensuldnerInnen sind:

- a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
- b) der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere GebührensuldnerInnen haften als GesamtsuldnerInnen.

§ 10**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensuldner/die Gebührensuldnerin fällig.

§ 11**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensuldner/von der Gebührensuldnerin zu vertreten sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO abgerundet.

3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 7,50 €.
4. Nur die Mindestgebühren werden für folgende Sondernutzungen erhoben:
 - a) beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer/die Sondernutzungsnehmerin, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient,
 - b) Straßenfeste.
- 5.. Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegend öffentliches Interesse besteht, werden keine Gebühren erhoben. Hierzu zählen auch Sondernutzungen durch Vereine, Künstler und Parteien.

§ 2

Gebühren

| | | Punktzahl | qm/Monat € |
|----|--|-----------|------------|
| 1. | Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände | 7 | 2,40 |
| 2. | Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.) | 7 | 2,40 |
| 3. | Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung | 9 | 3,00 |
| 4. | Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen | 3 | 1,00 |
| 5. | Verkaufswagen im Reisegewerbe | 10 | 3,40 |

| | | | |
|-----|--|--------|-------------|
| 6. | Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände | 6 | 2,00 |
| 7. | Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände | 4 | 1,30 |
| 8. | Lotterieveranstaltungen | 4 | 1,30 |
| 9. | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen | 3 | 1,00 |
| 10. | Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden | 3 | 1,00 |
| 11. | Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen | 3 - 11 | 1,00 - 3,70 |